



## Fact Sheet 14 – Partnerschaftsvereinbarung

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 2	27.04.15		Eine Vorgängerversion war auf der Website des Programms verfügbar. Für <b>alle</b> Projekte gilt jedoch die vorliegende Version.

**Zusammenfassung:** Zu den regulatorischen Anforderungen an die Projekte gehört, dass alle Projekte eine Partnerschaftsvereinbarung aufzusetzen und zu unterzeichnen haben. Das vorliegende Fact Sheet enthält eine Mustervereinbarung, die als Grundlage für die Entwicklung einer Vereinbarung dienen kann, und es informiert über die wichtigsten Aspekte, die beim Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung zu berücksichtigen sind.

### Hintergrund

Das vorliegende Fact Sheet wurde als Handreichung für federführende Begünstigte erstellt. Es dient als Grundlage zum Aufsetzen einer Partnerschaftsvereinbarung und informiert über die Elemente, die in jedem Fall ausdrücklicher Bestandteil der Vereinbarung sein sollten, darin eingeschlossen Bestimmungen zur Sicherung des Prüfpfads und zum Umgang mit gemeinsamen Projektkosten<sup>1</sup>. Die Zuständigkeit für das Aufsetzen einer Partnerschaftsvereinbarung gemäß den anwendbaren Verordnungen liegt beim federführenden Begünstigten.

Das diesem Fact Sheet beigefügte Muster dient als Handreichung für den Entwurf der Vereinbarung. Das Muster stellt jedoch lediglich die Mindestanforderung dar und ist projektspezifisch anzupassen. Etwaige Änderungen sind auf ihre umfassende Übereinstimmung mit den Anforderungen der anwendbaren Verordnungen zu prüfen.

### Grundsätze

- Für jedes Projekt ist eine Partnerschaftsvereinbarung zu schließen, die von allen Projektbegünstigten unterzeichnet werden muss; darin eingeschlossen sämtliche Mitbegünstigte lokaler Partnerschaften (siehe Fact Sheet 13 zur Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung in Projektpartnerschaften).
- Die Partnerschaftsvereinbarung ist nach Abschluss des Projektvertrags, aber vor Einreichung des ersten Zahlungsabrufs zu schließen. Es ist jedoch empfehlenswert, bereits während des Antragsverfahrens Vereinbarungen bezüglich gemeinsamer Kosten und der Aufteilung von

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-Verordnung), §13.2 (a)



Vorbereitungskosten und finanziellen Haftungen zu treffen.

- Bei Änderungen in Bezug auf die Partnerschaft ist auch die Partnerschaftsvereinbarung bzw. die Anlage zur Vereinbarung entsprechend zu ändern.
- In der Partnerschaftsvereinbarung sollte explizit angegeben und begründet werden, wie die Anteile der einzelnen Begünstigten an den gemeinsamen Projektmanagementkosten berechnet werden. Die vereinbarte Berechnungsmethode kann nur mit Zustimmung aller Begünstigten und durch Unterzeichnung einer geänderten Partnerschaftsvereinbarung durch alle Begünstigten geändert werden.
- Die diesem Fact Sheet beigefügte Mustervereinbarung kann u. a. durch folgende Punkte ergänzt werden:
  - Fristen für interne Berichte (unter Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen nationalen Systeme)
  - interne Verfahren und Mitteilungsfristen zur Beantragung von Änderungen
  - Termine und Veranstaltungsorte für bereits absehbare wichtige Meetings usw.

Vor Abschluss der Vereinbarung kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, eine rechtliche Beratung einzuholen. Die Programmbehörden können für finanzielle Verluste aufgrund der Verwendung der diesem Fact Sheet beigefügten Mustervereinbarung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

## Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung), Artikel 13 und 27
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 13 und 25
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), Artikel 125(9)



**Die Pflicht, alle Leistungen und Outputs des Projekts der allgemeinen Öffentlichkeit kostenlos zugänglich zu machen, gilt nicht für Begünstigte, die im Sinne von Abschnitt 5.3 des Kooperationsprogramms staatliche Beihilfe empfangen.**

## Partnerschaftsvereinbarung für das Projekt **XXX**

*Muster für die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektbegünstigten eines Projekts des Interreg-Nordseeprogramms.*

***Dieses Dokument dient als Beispiel. In ihm sind die Mindestanforderungen für eine Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen des Nordseeprogramms niedergelegt. Die Partner verhandeln über den genauen Inhalt ihrer Partnerschaftsvereinbarung und passen die vorliegende Mustervereinbarung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Partnerschaft an. Die Partnerschaft kann das Dokument nach ihren Erfordernissen ändern. Dabei dürfen jedoch keine Aspekte der Mustervereinbarung entfernt werden.***

### Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Für den Zweck dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe und Abkürzungen folgende Bedeutungen:

**Vereinbarung** bezeichnet die Partnerschaftsvereinbarung.

**Genehmigungsbeschluss** bezeichnet den Genehmigungsbeschluss des Lenkungsausschusses, wie im Fördervertrag niedergelegt.

**Genehmigter Antrag** bezeichnet den Antrag, der vom Lenkungsausschuss genehmigt wurde. Der genehmigte Antrag ist Bezugspunkt für alle Projektaktivitäten.

**Federführender Begünstigter** bezeichnet den federführenden Begünstigten im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

**Programm** bezeichnet das Interreg-Nordseeprogramm.

**Programmbehörden** bezeichnet die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat, die Bescheinigungsbehörde und/oder die Prüfbehörde.

**Programmhandbuch** bezeichnet die zuletzt veröffentlichte Fassung des Programmhandbuchs.

**Projektbegünstigte** bezeichnet die im genehmigten Antrag genannten Projektbegünstigten einschließlich des federführenden Begünstigten.

**Projekt** bezeichnet *[DOKUMENTNR., AKRONYM, TITEL]* gemäß Angabe im genehmigten Antrag.

**Fördersumme** bezeichnet den maximalen EFRE/EFRE-Äquivalenzkofinanzierungsbetrag, der dem Projekt gemäß dem genehmigten Antrag gewährt wird.



**[DOKUMENTNR., AKRONYM und TITEL des Projekts]**

Grundlagen:

- Artikel 13(2) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung);
- der Abschnitt „Projektpartnerschaftsvereinbarung“ aus dem Programmhandbuch, nach welchem Begünstigte eines im Rahmen des Interreg-Nordseeprogramms geförderten Projekts eine Vereinbarung über ihre gegenseitigen finanziellen und rechtlichen Zuständigkeiten, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten des federführenden Begünstigten, schließen müssen;
- Abschnitt F5 des zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten geschlossenen Fördervertrags.

Zwecks Durchführung des im Rahmen des Interreg-Nordseeprogramms durchzuführenden Projekts *[DOKUMENTNR., AKRONYM und TITEL des Projekts]*, genehmigt vom Lenkungsausschuss am *[DATUM]*, wird zwischen den Begünstigten des Projekts die folgende Vereinbarung geschlossen.

*Artikel 1*

**Parteien der Vereinbarung**

Parteien dieser Vereinbarung sind der federführende Begünstigte und die Projektbegünstigten, wie sie im genehmigten Antrag aufgeführt sind.

*Artikel 2*

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung einer Partnerschaft zwecks Umsetzung des Projekts *[DOKUMENTNR., AKRONYM und TITEL des Projekts]* gemäß den Anlagen. Die Anlagen umfassen:
  - den vom Lenkungsausschuss genehmigten Antrag;
  - den zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten geschlossenen Fördervertrag;
  - das Budget der Begünstigten nach Budgetlinien, die Kostenpläne der einzelnen Begünstigten, Angaben zu Aufgaben, Zielen, Outputs und Ergebnissen der einzelnen Begünstigten (diese Informationen sind im genehmigten Antrag und im Fördervertrag zu finden).



2. Die Anlagen – einschließlich sämtlicher Bestimmungen, auf deren Grundlage sie verfasst wurden oder auf die sie sich beziehen – sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

### Artikel 3

#### Pflichten der Parteien

##### Pflichten des federführenden Begünstigten

1. Der federführende Begünstigte erfüllt sämtliche Pflichten aus Artikel 13(2) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sowie aus dem Fördervertrag und dem Programmhandbuch und, sofern im Rahmen der Partnerschaft im Sinne von Artikel 13(3) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 nichts anderes vereinbart wurde, stellt der federführende Begünstigte unter anderem sicher, dass die Projektbegünstigten den Förderbetrag so schnell wie möglich und in vollem Umfang erhalten.
2. Der federführende Begünstigte informiert die anderen Projektbegünstigten regelmäßig über relevante Korrespondenz zwischen dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat. Zudem wird den Projektbegünstigten sämtliche Korrespondenz zwischen dem federführenden Begünstigten und dem Programm über das Online-Monitoring-System zur Verfügung stehen. Es obliegt den einzelnen Projektbegünstigten, sich regelmäßig über das Online-Monitoring-System über sämtliche relevante Korrespondenz bezüglich des Projekts zu informieren.
3. Vor der Einreichung eines Änderungsantrags im Sinne von Fact Sheet Nr. 26 beim Gemeinsamen Sekretariat hat der federführende Begünstigte die Zustimmung der anderen Projektbegünstigten zu den vorgeschlagenen Änderungen einzuholen. Der federführende Begünstigte kann den Projektbegünstigten dazu eine Frist setzen; wird bis zum Ende der Frist weder die Zustimmung noch die Ablehnung erklärt, gilt dies als Zustimmung aller Projektbegünstigten zu den vorgeschlagenen Änderungen.
4. Sofern zutreffend, sind in Übereinstimmung mit Fact Sheet Nr. 8 Vereinbarungen hinsichtlich gemeinsamer Kosten zu treffen.

*[Möchte das Projekt genauere Informationen bereitstellen, können diese aus der jeweiligen Verordnung, aus dem Fördervertrag und/oder aus dem Programmhandbuch kopiert und der Vereinbarung als Anlage beigefügt werden.]*

##### Pflichten der Projektbegünstigten

5. Voraussetzung für die Förderung als Projektbegünstigter im Rahmen des Interreg-Nordseeprogramms ist, dass der betreffende Projektbegünstigte eine juristische Person ist.





6. Alle Projektbegünstigten tun alles in ihrer Macht Stehende, um das Projekt im Sinne der vorliegenden Vereinbarung und gemäß der zuletzt genehmigten Fassung des Projektantrags umzusetzen.
7. Alle Projektbegünstigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Kooperationsprogramms, des Fördervertrags, der Fact Sheets und bezüglich der Projektaktivitäten zur Einhaltung der Anweisungen, wie sie von den am Kooperationsprogramm beteiligten nationalen Behörden oder vom Gemeinsamen Sekretariat im Auftrag dieser nationalen Behörden herausgegeben werden.
8. Alle Projektbegünstigten verpflichten sich, insbesondere für ihren eigenen Projektanteil, zur Einhaltung der für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung anwendbaren europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, Genehmigungen und Ausnahmeregelungen.
9. Es obliegt jedem einzelner Projektbegünstigten, sicherzustellen, dass die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz eingehalten werden.

Darüber hinaus sind die Projektbegünstigten verpflichtet:

10. eine oder mehrere Kontaktperson(en) für den eigenen Projektteil zu benennen und den federführenden Begünstigten zu bevollmächtigen, im Rahmen des Projekts als Vertreter des Begünstigten aufzutreten. Im Falle von Änderungen bei der/den Kontaktperson(en) ist der federführende Begünstigte umgehend in Kenntnis zu setzen;
11. dem federführenden Begünstigten, in der vorgeschriebenen Form, sämtliche Informationen, die zur Erstellung der im Fördervertrag genannten obligatorischen Berichte und sämtlicher sonstiger Berichte der Aktivitäten erforderlich sind, sowie Zahlungsabrufe und anderweitige vom Gemeinsamen Sekretariat verlangte Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen. Die verlangten Informationen sind rechtzeitig und vollständig beim federführenden Begünstigten einzureichen;
12. die Programmanforderungen einzuhalten, z. B. die Vorgabe, das Online-Monitoring-System für jeden Informationsaustausch mit den Programmbehörden zu nutzen;
13. die Beiträge der Begünstigten gemäß den Angaben im genehmigten Antrag und in der vorliegenden Vereinbarung verfügbar zu machen;
14. umgehend auf sämtliche Aufforderungen seitens des federführenden Begünstigten und der an der Programmdurchführung beteiligten Programmbehörden und –organe zu reagieren, insbesondere auf Aufforderungen in Bezug auf die Koordination, die Durchführung und Evaluation des Projekts;



15. den federführenden Begünstigten umgehend über sämtliche Ereignisse, die eine zeitweilige Unterbrechung, den endgültigen Abbruch oder eine anderweitige Projektabweichung zur Folge haben könnten, sowie über jede Änderung des Namens, der Kontaktdaten oder des rechtlichen Status der Organisation oder über jede sonstige Änderung in Bezug auf die Rechtsperson des Begünstigten, die Auswirkungen für das Projekt oder die Förderfähigkeit des Programms haben könnte, zu benachrichtigen;
16. das geplante Budget und den für ihn geltenden Kostenplan einzuhalten sowie die ihm gemäß dem genehmigten Antrag zugewiesenen Aufgaben, Ziele, Outputs und Ergebnisse zu erfüllen und den federführenden Begünstigten umgehend über jedes Ereignis, das eine Abweichung zur Folge haben könnte, in Kenntnis zu setzen.

#### *Artikel 4*

##### **Förderfähigkeit von Kosten**

1. Jeder Projektbegünstigte kann ausschließlich förderfähige Kosten geltend machen. Förderfähig sind nur solche von Projektbegünstigten geltend gemachten Kosten, die:
  - a. im Zusammenhang mit Aktivitäten und Kosten stehen, die im Rahmen des im Fördervertrags festgelegten Förderzeitraums durchgeführt wurden bzw. entstanden sind;
  - b. im Zusammenhang mit im genehmigten Antrag genannten Aktivitäten stehen, die zur Durchführung des Projekts und zur Umsetzung der Ziele, Outputs und Ergebnisse des Projekts erforderlich sind und die im dem genehmigten Antrag beigefügten Budget berücksichtigt wurden;
  - c. angemessen und begründet sind und im Einklang mit den anwendbaren EU- und Programmvorschriften stehen. Im Falle des Nichtvorliegens von Vorschriften auf EU- oder Programmebene oder für Bereiche, die nicht genau geregelt sind, gelten die nationalen oder institutionellen Regeln im Sinne der Prinzipien wirtschaftlichen Finanzmanagements;
  - d. dem Projektbegünstigten entstanden sind und vom ihm gezahlt wurden und die zwecks Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit durch ordnungsgemäße Buchungsbelege nachgewiesen werden können;
  - e. rückverfolgbar, verifizierbar und plausibel sind, entsprechend den jeweiligen Buchführungsprinzipien festgelegt wurden und in einem separaten Buchführungssystem oder mit einem geeigneten Buchführungscode aufgezeichnet wurden;
  - f. von einem dafür bestellten First-Level-Controller im Sinne von Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bestätigt wurden. Für Begünstigte aus Schweden kann ausschließlich Tillväxtverket zum First-Level-Controller bestellt werden.
2. Abweichend von Artikel 4.1 (a) bis (e) sind vereinfachte Kostenoptionen im Programmhandbuch oder auf den Fact Sheets niedergelegt und entsprechend von jedem Projektbegünstigten anzuwenden.



3. Hält sich ein Projektbegünstigter nicht an die Vorschriften über die Förderfähigkeit, kann der federführende Begünstigte und/oder können die Programmbehörden Korrektivmaßnahmen auferlegen, die vom betreffenden Begünstigten umzusetzen sind. Diese Korrektivmaßnahmen können den Ausschluss aller nicht förderfähigen Kosten von der Förderung und eine Rückzahlungsforderung über den gesamten Förderbetrag oder Teile davon zur Folge haben.

#### Artikel 5

### Beschlussfassung im Rahmen der Vereinbarung

#### 1. Beschlüsse in Bezug auf:

- die allgemeinen Projektaktivitäten werden von [...] gefasst (z. B. vom federführenden Begünstigten nach Konsultation der Projektbegünstigten).
- die individuellen Aktivitäten der Projektbegünstigten werden von [...] gefasst (z. B. vom federführenden Begünstigten nach Konsultation der Projektbegünstigten).
- das allgemeine Projektbudget werden von [...] gefasst (z. B. vom federführenden Begünstigten nach Konsultation der Projektbegünstigten).
- das individuelle Budget der Projektbegünstigten werden von [...] gefasst (z. B. vom federführenden Begünstigten nach Konsultation der Projektbegünstigten).
- Anträge auf den Ausschluss oder die Aufnahme von Begünstigten werden von [...] gefasst (z. B. vom federführenden Begünstigten nach Konsultation der Projektbegünstigten).

#### 2. Beschlüsse werden durch [...] gefasst (z. B. Mehrheitsbeschluss, Fünf-Sechstel-Mehrheit usw.)

*[Weitere Einzelheiten finden sich in der Verfahrensordnung.]*

#### Artikel 6

### Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten und Vorbereitungskosten

1. Die Vereinbarungen über die Aufteilung von Kosten unter den Begünstigten treffen die beteiligten Begünstigten im Einklang mit den Bestimmungen auf Fact Sheet 8: *[Falls zutreffend, können an dieser Stelle oder als Anlage zu dieser Vereinbarung konkrete Einzelheiten zu den Verfahren und Einzelanteilen an den gemeinsamen Kosten eingefügt werden.]*
2. Die Vorbereitungskosten betragen 40.000 € und werden mit einer Förderrate von 50% gefördert. Folglich zahlt das Programm 20.000 € aus. Der Betrag wird im Einklang mit





Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 67.1(c) als Pauschalbetrag ausgezahlt. Die spezifischen Vorschriften zu den Vorbereitungskosten finden sich auf Fact Sheet 7.

#### *Artikel 7*

##### **Projekt- und Programmleistung**

1. Falls ein Projektbegünstigter eines oder mehrere der erwarteten Ziele oder einen oder mehrere der erwarteten Outputs nicht erreicht oder falls die im genehmigten Antrag aufgeführten Ergebnisse nicht erzielt werden, ist der betreffende Projektbegünstigte verpflichtet, den ihm von den Programmbehörden auferlegten Korrekturmaßnahmen Folge zu leisten.
2. Falls einer oder mehrere der Projektbegünstigten die in den Anlagen zu dieser Vereinbarung niedergelegten vertraglichen Vereinbarungen bezüglich fristgerechter Lieferung, Nichtüberschreitung des Budgets und Lieferung von Outputs nicht erfüllt, kann das Programm die Fördersumme für das Projekt kürzen und gegebenenfalls das Projekt durch Kündigung des Fördervertrags beenden. In solchen Fällen haften die betreffenden Projektbegünstigten gemäß Artikel 8 dieser Vereinbarung.
3. Förderbeträge, die von den einzelnen Projektbegünstigten in Abweichung von den Angaben im dem genehmigten Antrag beigefügten Kostenplan nicht fristgerecht und nicht vollständig abgerufen werden, können verfallen.

#### *Artikel 8*

##### **Haftung**

1. Erfüllt ein Projektbegünstigter seine Pflichten gemäß dieser Vereinbarung und deren Anlagen nicht, übernimmt der betreffende Projektbegünstigte die alleinige Verantwortung für sämtliche auf die Nichterfüllung zurückzuführenden Haftungen, Schäden und Kosten.
2. Nicht haftbar gemacht werden Projektbegünstigte für die Nichterfüllung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Pflichten, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Tritt ein solcher Fall ein, hat der betreffende Begünstigte die übrigen Projektbegünstigten umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### *Artikel 9*

##### **Prüfrechte, Projektevaluation / Aufbewahrung von Dokumenten**

1. Die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäische Rechnungshof, die EFTA-Überwachungsbehörde und die jeweiligen Stellen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und Norwegens oder andere Programmbehörden im Rahmen ihres



Zuständigkeitsbereichs sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Mittel seitens der Projektbegünstigten zu überprüfen oder eine solche Prüfung von befugten Personen ausführen zu lassen.

2. Jeder Projektbegünstigte hat ohne Verzögerungen sämtliche für die Prüfung erforderlichen Dokumente verfügbar zu machen, notwendige Informationen zu liefern und Zugang zu seinen Geschäftsgeländen und -gebäuden zu gewähren.
3. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 56 und 57 verpflichtet sich jeder Projektbegünstigte, unabhängigen Sachverständigen oder Stellen, welche Projektevaluationen durchführen, alle zur Unterstützung der Evaluation erforderlichen Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Jeder Projektbegünstigte bewahrt die mit der Projektdurchführung im Zusammenhang stehenden Dokumente wie in Fact Sheet 12 (Dokumentation und Prüfpfad) beschrieben auf. Begünstigte aus Norwegen und Schweden müssen Buchungsbelege und andere Nachweisdokumente für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an das Projekt erfolgt ist, aufbewahren.
5. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 140 (Archivierung der Dokumente) hat jeder Projektbegünstigte sicherzustellen, dass alle Dokumente wie folgt aufbewahrt werden, entweder:
  - a. im Original;
  - b. als beglaubigte wahrheitsgemäße Kopien des Originals;
  - c. auf gemeinhin akzeptierten Datenträgern, darin eingeschlossen elektronische Versionen von Originaldokumenten;
  - d. oder als nur elektronisch vorliegende Dokumente.

Unbeschadet des Voranstehenden müssen die Aufbewahrungsformate im Einklang mit den Anforderungen nach nationalem und EU-Recht stehen. Spezifische Angaben zu den für den Prüfpfad erforderlichen Dokumenten finden sich auf Fact Sheet 12.

6. Die unter (4) aufgeführten Anforderungen gelten auch für Projektbegünstigte, welche die Partnerschaft vor dem Ende des Projekts verlassen.

#### *Artikel 10*

#### **Kommunikation und Publizität**

1. Jeder Projektbegünstigte trägt, soweit erforderlich, zur Umsetzung des im genehmigten Antrag beschriebenen Arbeitspakets „Kommunikation“ bei, durch welches die angemessene Bekanntmachung des Projekts und seiner Ergebnisse bei potenziellen Zielgruppen, Projektinteressenträgern und der allgemeinen Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit Anlage XII



- (2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, dem Fördervertrag und den Fact Sheets des Programms sichergestellt wird.
2. Sofern nicht anderweitig von der Verwaltungsbehörde vorgegeben, ist jede Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt, gleich in welcher Form und über welche Mittel, einschließlich des Internets, mit dem Hinweis zu versehen, dass sie ausschließlich die Ansicht des Autors wiedergibt und dass die Programmbehörden nicht für die mögliche Nutzung der enthaltenen Informationen haften.
  3. Jeder Projektbegünstigte stimmt zu, dass die Programmbehörden berechtigt sind, die folgenden Informationen in jeder Form und über jedes Mittel, einschließlich des Internets, zu veröffentlichen:
    - a. den Namen und eine zusammenfassende Beschreibung des Projekts,
    - b. die Namen des federführenden Begünstigten und der Projektbegünstigten,
    - c. die Adresse(n) der Projektwebsite(s) und/oder sonstige Kontaktangaben zum Projekt,
    - d. den Zweck der EFRE-/EFRE-Äquivalenzfinanzierung,
    - e. die Höhe der vom Kooperationsprogramm gewährten und gezahlten EFRE-/EFRE-Äquivalenzfinanzierung,
    - f. die Projektlaufzeit,
    - g. den geografischen Umfang des Projekts,
    - h. die Aktivitätenberichte einschließlich des abschließenden Aktivitätenberichts.

#### *Artikel 11*

##### **Rechte an geistigem Eigentum**

1. Sämtliches geistiges Eigentum sowie sämtliche Outputs und Ergebnisse (gleich ob materiell oder immateriell), die aus dem Projekt hervorgehen, sind das Eigentum des federführenden Begünstigten und der Projektbegünstigten, müssen jedoch der allgemeinen Öffentlichkeit wie gemäß Abschnitt 5.3 des Kooperationsprogramms vorgesehen zugänglich gemacht werden.
2. Dementsprechend sind die Projektergebnisse der allgemeinen Öffentlichkeit vom federführenden Begünstigten und den Projektbegünstigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsbehörde und andere relevante Programminteressenträger (z. B. die nationalen Kontaktstellen und die Europäische Kommission) können sich das Recht zur Nutzung der Ergebnisse zu Informations- und Kommunikationszwecken im Zusammenhang mit dem



Programm vorbehalten. Falls bereits bestehende Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum dem Projekt zur Verfügung gestellt werden, werden diese Rechte vollständig gewahrt, sofern der federführende Begünstigte und die Projektbegünstigten die Verwaltungsbehörde schriftlich über diese Rechte in Kenntnis setzen.

3. Durch Rechte an geistigem Eigentum erwirtschaftete Einnahmen sind in Übereinstimmung mit den auf den Fact Sheets beschriebenen geltenden Vorschriften der EU, der Mitgliedstaaten und des Programms zu verwalten.

*[Falls zutreffend, können an dieser Stelle konkrete Einzelheiten dazu eingefügt werden, wie das Projekt mit Rechten an geistigen Eigentum für die Projektoutputs und -ergebnisse umgehen möchte und welche Vereinbarungen diesbezüglich getroffen werden.]*

## Artikel 12

### Kooperation mit Dritten, Abtretung, Rechtsnachfolge und Outsourcing

1. Im Falle einer Kooperation mit Dritten, darin eingeschlossen Zulieferer von Waren/Dienstleistungen, bleibt der betreffende Projektbegünstigte gegenüber dem federführenden Begünstigten allein verantwortlich für die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser (Projekt-)Partnerschaftsvereinbarung.
2. Der federführende Begünstigte ist vom Projektbegünstigten über den Gegenstand und die Parteien jedes mit einem Dritten geschlossenen Vertrags in Kenntnis zu setzen.
3. Kein Projektbegünstigter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Projektpartnerschaftsvereinbarung ohne vorherige Zustimmung der anderen Projektbegünstigten und der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen abzutreten.
4. Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der federführende Begünstigte oder der betreffende Begünstigte verpflichtet, sämtliche Pflichten unter dieser Partnerschaftsvereinbarung an seinen Rechtsnachfolger abzutreten.
5. Outsourcings an Berater oder an Zulieferer von Waren/Dienstleistungen haben in Übereinstimmung mit den Verfahren, die in den für den auftragsvergebenden Begünstigten anwendbaren Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe (z. B. nationale Vorschriften und/oder Bestimmungen gemäß den Fact Sheets) festgelegt sind sowie entsprechend den EU-Verordnungen zur öffentlichen Auftragsvergabe zu erfolgen.

## Artikel 13

### Laufzeit und Recht auf Beendigung

Die Vereinbarung tritt an dem Datum in Kraft, an dem sie von allen Parteien unterzeichnet wurde. (Bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung leisten die Programmbehörden keinerlei Zahlungen an das Projekt.) Sie bleibt in Kraft, bis die Pflichten des federführenden Begünstigten und der



Projektbegünstigten aus dieser (Projekt-)Partnerschaftsvereinbarung und aus dem Fördervertrag vollständig erfüllt sind, d. h. bis der Abschlussbericht des Projekts von den Programmbehörden genehmigt wurde und alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfungen abgeschlossen sind.

- a. Insbesondere alle relevanten Bestimmungen in Bezug auf die Erfüllung der Aufbewahrungs- und Prüfungspflichten im Sinne von Artikel 9 dieser Vereinbarung bleiben bis zum Ende des in Fact Sheet 12 und in Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Zeitraums in Kraft.

#### *Artikel 14*

#### **Pflichtverletzungen und Streitigkeiten**

1. Sollte einer der Projektbegünstigten seine Pflichten nicht vollständig erfüllen, nimmt der federführende Begünstigte Kontakt zu dem betreffenden Begünstigten auf und fordert ihn zur Erfüllung seiner Pflichten innerhalb einer Frist von höchstens [TAGE] Tagen auf. Der federführende Begünstigte unternimmt alle Anstrengungen, den betreffenden Begünstigten zwecks Lösung der Probleme zu kontaktieren, wozu er u. a. die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat des Programms um Unterstützung bitten kann.
2. Sollte die Pflichtverletzung trotz der unter Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufforderungen anhalten, kann die Partnerschaft den Ausschluss des betreffenden Begünstigten vom Projekt beschließen. Die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat werden vom federführenden Begünstigten umgehend über die Absicht der Partnerschaft zum Ausschluss eines Projektbegünstigten vom Projekt benachrichtigt.
3. Falls eine Pflichtverletzung seitens eines Projektbegünstigten finanzielle Auswirkungen für das Projekt als Ganzes hat, kann der federführende Begünstigte zwecks Deckung des betreffenden Betrags eine Entschädigung verlangen.
4. Im Falle möglicher Streitigkeiten – selbst wenn diese nur von einem einzigen der Projektbegünstigten als solche betrachtet werden – aus einer weiteren Vereinbarung oder einer Handlung, die ganz oder teilweise der vorliegenden Vereinbarung unterliegt, bemühen sich die Projektbegünstigten zunächst um eine gütliche Einigung. Erzielen die Projektbegünstigten keine gütliche Einigung, wird die Beilegung der Streitigkeit dem zuständigen Gericht oder einer Schiedsstelle in dem (Schieds-)Gerichtsbezirk, in dem der federführende Begünstigte seinen eingetragenen Sitz hat, übertragen. Der federführende Begünstigte hat seinen eingetragenen Sitz in [Anschrift].





### *Artikel 15*

#### **Rückzahlungsforderung**

1. Sollten die Programmbehörden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fördervertrags die Rückzahlung der gesamten bereits ausgezahlten Fördersumme oder eines Teils der Fördersumme fordern, ist jeder betroffene Projektbegünstigte verpflichtet, seinen Anteil an dem zu Unrecht empfangenen Förderbetrag an den federführenden Begünstigten zurückzuzahlen.
2. Der federführende Begünstigte benachrichtigt den betreffenden Projektbegünstigten umgehend, nachdem er von der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat in Kenntnis gesetzt wurde, über den aufgrund einer Unregelmäßigkeit zu Unrecht ausgezahlten EFRE-/norwegischen Äquivalenzbetrag. Er leitet ferner umgehend das Schreiben der Verwaltungsbehörde über die Rückzahlungsforderung weiter und benachrichtigt die einzelnen Projektbegünstigten über den zurückzuzahlenden Betrag. Dieser Betrag ist innerhalb der Frist zurückzuzahlen, die der federführende Begünstigte in Übereinstimmung mit dem im Fördervertrag niedergelegten Rückzahlungsverfahren festgesetzt hat. Falls der zurückzuzahlende Betrag Zinsen unterliegt, wird der Zinssatz gemäß den anwendbaren EU- und nationalen Vorschriften festgesetzt; dieser Zinssatz gilt für alle betroffenen Begünstigten.
3. Gemäß Artikel 122.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 27.3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 gilt für den Fall, dass es dem federführenden Begünstigten nicht gelingt, die Rückzahlung von den anderen Projektbegünstigten zu erwirken, oder wenn es der Verwaltungsbehörde nicht gelingt, die Rückzahlung vom federführenden Begünstigten zu erwirken, dass der Mitgliedstaat oder das Drittland, auf dessen Staatsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, der Verwaltungsbehörde sämtliche diesem Begünstigten zu Unrecht ausgezahlten Beträge zu erstatten hat. Der EU-Mitgliedstaat bzw. das Drittland (Norwegen), auf dessen Staatsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, ist berechtigt, auf Grundlage nationaler Rechtsvorschriften und im Einklang mit allen Vereinbarungen, die der EU-Mitgliedstaat bzw. Norwegen mit dem Begünstigten eingegangen ist, die von ihm für notwendig erachteten rechtlichen Schritte gegen den Begünstigten einzuleiten, um den zu Unrecht ausgezahlten Betrag zurückzufordern. In diesem Fall ist der federführende Begünstigte berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung an den EU-Mitgliedstaat bzw. Norwegen, auf dessen Staatsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, abzutreten, vorausgesetzt, der EU-Mitgliedstaat bzw. Norwegen stimmt dieser Abtretung zu.

### *Artikel 16*

#### **Änderung der Partnerschaftvereinbarung, Austritte**

1. Diese Vereinbarung kann ausschließlich schriftlich geändert werden. Die geänderte Vereinbarung muss von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden.



2. Änderungen des Projekts (z. B. bezüglich Aktivitäten, Zeitplan oder Budget), die gemäß dem im Programmhandbuch festgelegten Verfahren von den Programmbehörden genehmigt wurden, können ohne Änderung der vorliegenden Vereinbarung durchgeführt werden.
3. Tritt einer der Projektbegünstigten aus der Partnerschaft aus, bemühen sich der federführende Begünstigte und die übrigen Projektbegünstigten um die Abdeckung des Beitrags des ausgetretenen Projektbegünstigten; dazu können sie den Programmbehörden vorschlagen, die Aufgaben des ausgetretenen Begünstigten innerhalb der Partnerschaft umzuverteilen und/oder den ausgetretenen Begünstigten durch einen oder mehrere neue Projektbegünstigte(n) zu ersetzen.

#### *Artikel 17*

##### **Arbeitssprache**

1. Die Arbeitssprache des Projekts ist Englisch.
2. Wenn die Vereinbarung in andere Sprachen übersetzt wurde, ist die englische Fassung maßgeblich.

#### *Artikel 18*

##### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung unterliegt [...] Recht [Recht des Landes, in dem der federführende Begünstigte seinen Sitz hat].
2. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, unternehmen die Projektbegünstigten alle Anstrengungen, um die unwirksamen Bestimmung(en) durch (eine) wirksame Bestimmung(en), die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) so weit wie möglich entspricht/entsprechen zu ersetzen.



### Unterschriften

**Federführender Begünstigter**

Bezeichnung der Institution: .....

Ort und Datum: .....

Name und Funktion des Unterzeichneten:.....

Unterschrift/Stempel: .....

**Projektbegünstigter *[Nummer]***

Bezeichnung der Institution: .....

Ort und Datum: .....

Name und Funktion des Unterzeichneten: .....

Unterschrift/Stempel: .....